

Deutschland-Ticket, Elektromobilität, Fahrtkostenzuschüsse und Firmenräder - Mandanten-Info-Broschüre

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
- 2. Das Deutschland-Ticket
 - 2.1 Hintergrund und Ziel
 - 2.2 Steuerliche Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 2.3 Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket
 - 2.4 Freiwillige Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber
- 3. Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr
 - 3.1 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse
- 4. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw
 - 4.1 Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale
 - 4.2 Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2026
 - 4.3 Die 15-Tage-Vereinfachungsregelung
- 5. Steuerfreie Tankgutscheine
- 6. Nutzung von betrieblichen Stromladestationen
 - 6.1 Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen
 - 6.2 Aufladen von Firmenfahrzeugen im Privathaushalt
 - 6.3 Ladestation und Barzuschüsse des Arbeitgebers
- 7. Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer
 - 7.1 Möglichkeiten der Überlassung
 - 7.2 Überlassung mittels Gehaltsumwandlung
 - 7.3 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn
 - 7.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten
 - 7.5 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

1. Einleitung

Die deutsche Klimaschutzpolitik strebt bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität an, mit einem Zwischenziel von 65 % weniger CO₂-Emissionen bis 2030. Dabei ist der Verkehr weiterhin der Sektor, der bisher am geringsten zur Minderung der CO₂-Emissionen beiträgt. Deshalb verfolgt die Bundesregierung weiterhin das Ziel, den öffentlichen Verkehr attraktiver zu machen, um die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken. Zu Beginn des Jahres 2026 wurde durch das Regionalisierungsgesetz der Preis für das Deutschland-Ticket ab 01.01.2026 moderat von 58 Euro auf 63 Euro angehoben und die Finanzierung des Deutschland-Tickets über das Jahr 2026 langfristig gesichert. Trotz der Preiserhöhung konnte Anfang 2026 kein Rückgang der Abonnenten festgestellt werden; aktuell nutzen rund 14,5 Millionen Menschen das Deutschland-Ticket.

Durch das am 19.12.2025 verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2025“ wurden ab dem Jahr 2026 mehrere steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen umgesetzt. So erfolgte ab 01.01.2026 u. a. die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 Euro bereits ab dem ersten Entfernungskilometer. Beschäftigte, die für ihren Weg zur Arbeit weiterhin ihren privaten Pkw nutzen, können aufgrund der höheren Entfernungspauschale vom Arbeitgeber ab 2026 einen höheren

Fahrtkostenzuschuss erhalten. Als Alternative oder sogar zusätzlich zum klassischen Fahrtkostenzuschuss kann der Arbeitgeber^[1] auch monatliche Tankgutscheine an seine Mitarbeiter für die Betankung oder Aufladung der privaten Arbeitnehmerfahrzeuge steuerfrei abgeben.

Durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ können betriebliche und private Arbeitnehmer-Elektrofahrzeuge – im Betrieb des Arbeitgebers – bis zum Jahr 2030 steuerfrei aufgeladen werden. Aktuell hat die Finanzverwaltung neue Regelungen für das private Aufladen von elektrisch angetriebenen Firmenfahrzeugen veröffentlicht, die ab 01.01.2026 zu beachten sind. Eine weitere für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch steuerlich interessante Alternative stellt die Überlassung von betrieblichen Firmenrädern dar, die die Arbeitnehmer auch privat nutzen können. Die vorliegende Mandanten-Info soll Arbeitgeber dabei unterstützen, geeignete Mobilitätsleistungen zu finden, um positive Impulse für bestehende Arbeitsverhältnisse zu setzen und auch auf der Suche nach neuen Fachkräften zu punkten.

Hinweis:

Die vorliegende Mandanten-Info-Broschüre liefert einen aktuellen und schnellen Überblick über die wichtigsten betrieblichen Mobilitätsleistungen ab 01.01.2026. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

2. Das Deutschland-Ticket

2.1 Hintergrund und Ziel

Aufgrund des großen Erfolgs des erstmals im Jahr 2022 eingeführten Deutschlands-Tickets, wird das bundesweit gültige Nahverkehrsticket auch ab 01.01.2026 fortgeführt. Das Deutschland-Ticket vereinfacht als „Flatrate für den Regionalverkehr“ die verschiedenen Nahverkehrstarife in ganz Deutschland. Zudem soll das Deutschland-Ticket zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen. Mit der Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde zum Beginn des Jahres 2026 die erforderliche Anpassung des Preises für das Deutschland-Ticket ab 01.01.2026 von monatlich 58 Euro (Jahr 2025) auf **63 Euro** umgesetzt. Trotz der Preiserhöhung von monatlich 58 Euro auf 63 Euro sind die meisten Kunden zum Jahresbeginn 2026 dem Abo treu geblieben. Das Deutschland-Ticket berechtigt weiterhin deutschlandweit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Nahverkehrszüge, RE, RB und S-Bahn), der Straßen-/Stadtbahnen, U-Bahnen und Busse sowie bestimmter Fähren in einigen Städten. Im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z. B. IC, EC und ICE), in Fernbussen sowie für das Angebot von Flixbus/Flixtrain kann das Deutschland-Ticket nicht genutzt werden.

2.2 Steuerliche Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) an Arbeitnehmer, die für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. erste Tätigkeitsstätte) mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Personennahverkehr gewährt werden, sind lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG) und in der Folge sozialversicherungsfrei. Die Steuerfreiheit gilt insbesondere auch für Leistungen des Arbeitgebers zum Deutschland-Ticket der Arbeitnehmer. Um die Attraktivität des Deutschland-Tickets nochmals zu erhöhen, gewährt der Bund einen zusätzlichen Rabatt. D. h. beteiligt sich der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt des Arbeitnehmers mit einem monatlichen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 25 % am Deutschland-Ticket, wird vom Bund ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von weiteren 5 % gewährt. Dadurch ergibt sich für den Beschäftigten ein Gesamtrabatt von insgesamt 30 %. Arbeitgeber, die das Ticket entsprechend bezuschussen, können sich steuer- und sozialversicherungsfrei und damit ohne zusätzliche Personalkosten an den Mobilitätskosten ihrer Mitarbeiter für die Nutzung des ÖPNV beteiligen. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse oder Sachleistungen) mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, die Summe der steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschland-Ticket in der Jahreslohnsteuerbescheinigung (Zeile 17) des Arbeitnehmers gesondert einzutragen.

2.3 Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket

Die Steuerbefreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Arbeitgeber durch einen zusätzlichen Zuschuss am Deutschland-Ticket beteiligt bzw. dem Arbeitnehmer das Ticket als Sachbezug zusätzlich gewährt. Deshalb kann auf Gehaltsumwandlungen die Steuerfreiheit nicht angewendet werden. Sofern die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit vorliegen, tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Für die Lohnsteuerfreiheit ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer das Ticket auch wirklich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. D. h. der Steuerfreiheit steht nicht entgegen, wenn der Arbeitnehmer

mit dem Deutschland-Ticket ggf. ausschließlich private Fahrten durchführt, weil er z. B. ausschließlich im Homeoffice arbeitet und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternimmt. Der Arbeitgeber muss diesbezüglich keine Prüfung zur Art der Nutzung des Deutschland-Tickets vornehmen.

Überlassung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber

Möchte das Unternehmen seinen Arbeitnehmern das Deutschland-Ticket als Jobticket mit der Ersparnis von insg. 30 % überlassen, wendet es sich an seinen örtlichen Verkehrsverbund. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Verkehrsträger ist sicherzustellen, dass sich der Arbeitgeber in Höhe von mindestens 25 % an den Kosten des monatlichen Deutschland-Tickets beteiligt. Dadurch sind die Voraussetzungen erfüllt, dass der zusätzliche Abschlag von 5 % gewährt werden kann. Der monatliche Preis für das Deutschland-Ticket ermäßigt sich für den Arbeitnehmer im Jahr 2026 um 30 % von 63 Euro auf **44,10 Euro**. Bei der Gewährung des Deutschland-Tickets als Sachbezug überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Ticket und behält i. d. R. die monatliche Eigenbeteiligung i. H. von 44,10 Euro vom monatlichen Nettolohn des Arbeitnehmers ein.

Für die erforderliche Bescheinigung des lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschusses auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ist die nachfolgend genannte Berechnung vorzunehmen. Der sich nach dieser besonderen Berechnungsmethode monatlich ergebende steuerfreie Vorteil wird beim Arbeitnehmer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt und muss vom Arbeitgeber deshalb in der Jahreslohnsteuerbescheinigung (Zeile 17) des Arbeitnehmers – als Jahressumme – gesondert bescheinigt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern im Jahr 2026 das Deutschland-Ticket als Sachbezug und beteiligt sich mit 25 % an den Kosten. Die monatliche Eigenbeteiligung i. H. v. 44,10 Euro des Arbeitnehmers wird über die Verdienstabrechnung des Beschäftigten monatlich einbehalten.

Preis für das monatliche Deutschland-Ticket 2026	63,00 Euro
Rabatt für den Arbeitgeber (5 %)	-3,15 Euro
Kaufpreis des Arbeitgebers	59,85 Euro
davon 96 %	57,45 Euro
Wert des Deutschland-Ticket	57,45 Euro
Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers (63 Euro abzgl. 30 %)	-44,10 Euro
Steuerfreier geldwerter Vorteil monatlich	13,35 Euro

Ergebnis: Durch die steuerfreie Arbeitgeberbeteiligung (25 %) kostet den Arbeitnehmer das Deutschland-Ticket monatlich lediglich (63 Euro abzgl. 30 %) 44,10 Euro. Der monatliche steuerfreie Betrag i.H.v. 13,35 Euro (Jahresbetrag 160,20 Euro) ist dem Arbeitnehmer auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen und reduziert die Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Bezuschussung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber

Eine weitere Möglichkeit für den Arbeitgeber, sich an den Kosten des Deutschland-Tickets zu beteiligen, besteht in einem Barlohnzuschuss für ein vom Arbeitnehmer selbst gekauftes Deutschland-Ticket. Der Arbeitnehmer erwirbt selbst ein Deutschland-Ticket und legt dem Arbeitgeber anschließend einen Nachweis vor, um einen steuerfreien monatlichen Zuschuss zu erhalten. Die Steuerfreiheit von Zuschüssen, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren

können, ist auf die Höhe der Aufwendungen des Beschäftigten für das Deutschland-Ticket beschränkt. Da es sich bei dem Deutschland-Ticket um ein monatlich kündbares Ticket handelt, muss der Arbeitgeber für jeden Monat der Zuschussgewährung einen entsprechenden Nachweis vom Arbeitnehmer verlangen und diesen Beleg zum Lohnkonto des Beschäftigten nehmen.

Beispiel:

Einige Arbeitnehmer erwerben ab 01.04.2026 ein Deutschland-Ticket zum Preis von 63 Euro auf ihren Namen und tragen die Kosten. Der Arbeitgeber hat sich bereit erklärt, sich an den Kosten des Deutschland-Ticket durch einen monatlichen Zuschuss i. H. von 20 Euro zu beteiligen, der über die Verdienstabrechnung der Arbeitnehmer monatlich ausgezahlt wird.

Ergebnis: Der monatliche Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket i. H. von 20 Euro ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat einen monatlichen Nachweis von den Arbeitnehmern zu fordern und zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern am Ende des Jahres 2026, die Summe der steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschland-Ticket i. H. von insg. (9 Monate x 20 Euro =) 180 Euro auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung gesondert zu bescheinigen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber kann steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse nicht nur für die Nutzung des Deutschland-Ticket gewähren, sondern auch z. B. für Einzelfahrscheine oder Tagestickets für den ÖPNV. Die Fahrten müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt werden. Die Steuerfreiheit kann bei Nutzung eines Mietwagens oder Taxis nicht angewendet werden.

2.4 Freiwillige Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Um eine Anrechnung des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses auf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket kann vom Arbeitgeber freiwillig mit **25 %** pauschal versteuert und die Pauschalsteuern vom Unternehmen getragen werden. Als Folge daraus werden die vom Arbeitgeber freiwillig mit 25 % pauschal versteuerten Leistungen nicht auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet. Die Pauschalbesteuerung mit 25 % hat die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung zur Folge.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber beteiligt sich ab 01.01.2026 an den Kosten des Deutschland-Tickets seiner Arbeitnehmer mit einem monatlichen Zuschuss i. H. v. 30 Euro. Um das Deutschland-Ticket attraktiver zu machen, ist der Arbeitgeber bereit, den monatlichen Zuschuss i. H. v. 30 Euro mit 25 % pauschal zu besteuern und die anfallenden Pauschalsteuern zu übernehmen.

Ergebnis: Durch die freiwillige Pauschalbesteuerung mit 25 % des – eigentlich steuerfreien – Arbeitgeberzuschusses erfolgt keine Minderung der Entfernungspauschale im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer. Die Beschäftigten können die ungekürzte Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.

3. Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr

3.1 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse

Um neben dem ÖPNV auch den öffentlichen **Personenfernverkehr (= öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr)** attraktiver zu machen, erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen (Sachbezüge und Barzuschüsse) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Personenfernverkehr. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrberechtigung als

Sachbezug überlässt oder ob er einen Zuschuss zu dem vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Ticket für öffentliche Verkehrsmittel im Personenfernverkehr leistet. Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr). Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachleistungen) mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale.

Als Personenfernverkehr gelten Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC und EC) sowie damit vergleichbare Hochgeschwindigkeits- und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z. B. TGV, Thalys). Die grundsätzliche Steuerfreiheit ist dabei an keine spezielle Ticketform gebunden, sodass neben Einzelfahrscheinen auch Monats- und Jahrestickets und sogar Bahncards begünstigt sind. Die Steuerfreiheit, die auch die Sozialversicherungsfreiheit begründet, setzt voraus, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Gehaltsumwandlungen sind daher nicht begünstigt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wohnt in Köln und arbeitet bei einem Arbeitgeber in Frankfurt und pendelt im Jahr 2026 arbeitstäglich zwischen Köln und Frankfurt. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Monatsticket für die Deutsche Bahn für die täglichen Fahrten zwischen Köln und Frankfurt.

Ergebnis: Die Arbeitgeberleistung in Form der Ticketgestellung ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies würde auch gelten, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einer vom Arbeitnehmer selbst beschafften DB-Fahrkarte leistet. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für das DB-Monatsticket für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen und sind als Gesamtsumme gesondert auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung 2026 des Arbeitnehmers zu bescheinigen.

Die Steuerbefreiung gilt auch bei Überlassung einer BahnCard (25, 50 oder 100) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn sich der Arbeitgeber durch die Hingabe einer BahnCard Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen (ohne den Einsatz der BahnCard) erspart. Zum Nachweis, dass sich der Arbeitgeber Kosten erspart, ist eine Amortisationsrechnung zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard an den Arbeitnehmer zu erstellen und als Nachweis zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Ist die Amortisation von Anfang an gegeben, kann die BahnCard dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen oder vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschusst werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer pendelt im Jahr 2026 an 5 Tagen in der Woche von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte und zurück mit dem ICE der Deutschen Bahn (Personenfernverkehr). Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer ab 01.01.2026 für die Fahrten zu seiner Arbeitsstätte eine BahnCard 100 (2.Klasse) zusätzlich zum Arbeitslohn. Die Kosten der BahnCard 100 i. H. v. 4.899 Euro trägt der Arbeitgeber. Für die benötigten Einzelfahrscheine würden jährliche Kosten i. H. v. insg. 6.900 Euro anfallen.

Ergebnis: Die BahnCard 100 ist günstiger als die jährlichen Gesamtkosten für die benötigten Einzelfahrscheine, daher kann die BahnCard 100 dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für die BahnCard 100 mindern die Werbungskosten des Arbeitnehmers und müssen gesondert auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung angegeben werden. Nutzt der Arbeitnehmer die BahnCard 100 auch für Privatfahrten, ergibt sich für die privaten Fahrten kein geldwerter Vorteil.

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zu den vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr bzw. zu einer BahnCard, hat er als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung die vom Arbeitnehmer erworbenen und genutzten Fahrausweise oder entsprechende Belege (z. B. Rechnungen über den Erwerb eines Fahrausweises bzw. BahnCard) zum Lohnkonto aufzubewahren. Der steuerfrei gezahlte Zuschuss darf dabei die Aufwendungen des Arbeitnehmers einschließlich Umsatzsteuer für die entsprechenden Fahrberechtigungen bzw. BahnCard nicht übersteigen.

4. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw

4.1 Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale

Viele Arbeitnehmer legen den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weiterhin mit ihrem Privat-Pkw zurück. Für die mit dem Privat-Pkw durchgeführten Fahrten kann der Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss leisten. Gewährt der Arbeitgeber für die Nutzung des Privat-Pkws für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrtkostenzuschuss, ist dieser grundsätzlich steuerpflichtig, da es – anders als bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel – an einer Steuerbefreiungsvorschrift fehlt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer jedoch einen **pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschuss** in Höhe der gesetzlichen Entfernungspauschale gewähren. Der Pauschsteuersatz beträgt **15 %** (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG) zzgl. pauschaler Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag. Vom Arbeitgeber mit 15 % pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschüsse müssen dem Arbeitnehmer auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung (Zeile 18) gesondert bescheinigt werden, da sie auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung angerechnet werden.

4.2 Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2026

Durch das am 19.12.2025 verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2025“ wurden mehrere steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen umgesetzt. So wurde ab 01.01.2026 die Anhebung der Entfernungspauschale auf **0,38 Euro** bereits ab dem **ersten Entfernungskilometer** beschlossen. Durch die Erhöhung der Entfernungspauschale ergibt sich für Arbeitgeber ab dem Jahr 2026 ein höherer pauschalierungsfähiger Fahrtkostenzuschuss für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw. Die Entfernungspauschale und damit ein Fahrtkostenersatz des Arbeitgebers darf für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte aufsucht, nur einmal gewährt werden. Für den Fahrtkostenersatz ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und Arbeitsstätte maßgeblich. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann dann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber 2026 einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw. Die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 35 km. Im Monat März 2026 nutzt der Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw an 20 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann für den Monat März 2026 den folgenden mit 15 % pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschuss gewähren:

20 Arbeitstage x 35 km x 0,38 Euro = 266,00 Euro

Der pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschuss ist dem Arbeitnehmer auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung gesondert zu bescheinigen.

Anstelle der tatsächlich monatlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann für einen Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen die nachfolgend genannte 15-Tage-Vereinfachungsregelung angewendet werden.

4.3 Die 15-Tage-Vereinfachungsregelung

Möchte der Arbeitgeber einen mit pauschal 15 % versteuerten Fahrtkostenzuschuss an den Arbeitnehmer für dessen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Privat-Pkw leisten, kann aus Vereinfachungsgründen von durchschnittlich **15 Fahrten** im Monat ausgegangen werden. In diesem Fall muss die tatsächliche Anzahl der monatlichen Fahrten nicht festgestellt werden. Bei der 15-Tage-Vereinfachungsregelung wird davon ausgegangen, dass bei einer **5-Arbeitstage-Woche** der Arbeitnehmer an durchschnittlich **15 Arbeitstagen** im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchführt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wohnt 32 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Er arbeitet in Vollzeit und sucht im Jahr 2026 mit seinem Privat-Pkw an 5 Arbeitstagen in der Woche seinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber auf. Der Arbeitgeber kann bei einer 5-Tage-Arbeitswoche unterstellen, dass der Arbeitnehmer an pauschal 15 Tagen im Monat seinen Privat-Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen wird.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer folgenden pauschal besteuerten monatlichen Fahrtkostenzuschuss gewähren, ohne dass die tatsächlich durchgeführten Fahrten festgestellt und dokumentiert werden müssen:

$$15 \text{ Fahrten} \times 32 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro} = 182,40 \text{ Euro}$$

Kürzung der 15-Tage-Vereinfachungsregelung

Da immer mehr Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben und dadurch weniger Fahrten zur Arbeitsstätte unternehmen, hat die Finanzverwaltung eine Kürzungsregelung erlassen. Danach können 15 Fahrten im Monat dann nicht mehr pauschal angesetzt bzw. erstattet werden, wenn der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose **an weniger als 5 Arbeitstagen** in der Kalenderwoche an seiner Arbeitsstätte beim Arbeitgeber tätig werden soll (z. B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, mobilem Arbeiten). Arbeitet der Arbeitnehmer dauerhaft, z. B. an drei Tagen in der Woche, im Betrieb des Arbeitgebers und an zwei Tagen im Homeoffice, ist für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses davon auszugehen, dass monatlich an neun Arbeitstagen (3/5 von 15 Tagen) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchgeführt werden und nur in dieser Höhe ein pauschal besteuelter Fahrtkostenzuschuss vom Arbeitgeber gezahlt werden kann.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass dieser im Jahr 2026 regelmäßig und dauerhaft an drei Tagen pro Woche im Büro beim Arbeitgeber und an zwei Tagen pro Woche im privaten Homeoffice tätig werden soll. Die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte beim Arbeitgeber beträgt 42 km. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrten ins Büro seinen Privat-Pkw.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann folgenden Fahrtkostenzuschuss mit 15 % pauschal besteuern und dem Arbeitnehmer monatlich erstatten:

$$15 \text{ Arbeitstage} \times 3/5 = 9 \text{ Arbeitstage/Monat Tätigkeiten im Büro des Arbeitgebers}$$

$$9 \text{ Fahrten pro Monat} \times 42 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro} = 143,64 \text{ Euro}$$

5. Steuerfreie Tankgutscheine

Als Alternative zum steuerpflichtigen Fahrtkostenzuschuss kann der Arbeitgeber auch monatliche Tankgutscheine an seine Arbeitnehmer zur Betankung oder Aufladung der privaten Arbeitnehmerfahrzeuge abgeben. Sofern es sich um monatliche Gutscheine handelt, die ausschließlich den Bezug von Kraftstoffen und Ladestrom bei einer Tankstellenkette ermöglichen, können solche Tankgutscheine im Rahmen der monatlichen 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze steuer- und sozialversicherungsfrei abgegeben werden. Für die Anwendung der 50 Euro-Freigrenze müssen die Tankgutscheine vom Arbeitgeber monatlich ausgegeben werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber gibt an seine Arbeitnehmer am Anfang des Kalendermonats Tankgutscheine (1 Gutschein je Beschäftigten und Monat) mit einem aufgedruckten Wert von 50 Euro aus, die bei einer bestimmten Tankstellenkette ausschließlich zum Bezug von Kraftstoff oder Ladestrom für die Betankung bzw. Aufladung der privaten Arbeitnehmerfahrzeuge eingelöst werden können.

Ergebnis: Die monatlich abgegebenen Tankgutscheine sind im Rahmen der 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern keine weiteren auf die monatliche Freigrenze anrechenbaren Sachzuwendungen gewährt werden.

Interessant sind steuerfreie Tankgutscheine auch deshalb, weil diese nicht auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet werden. Von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entsprechender Tankgutscheine können auch geringfügig Beschäftigte profitieren, d. h. die monatlich im Rahmen der 50 Euro-Freigrenze abgegebenen Gutscheine werden nicht auf die monatliche Minijob-Grenze von 603 Euro (Jahr 2026) angerechnet und können somit zusätzlich gewährt werden.

6. Nutzung von betrieblichen Stromladestationen

6.1 Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen

Viele Arbeitgeber ermöglichen ihren Arbeitnehmern, dass die Beschäftigten ihr privates Elektrofahrzeug (reines Elektrofahrzeug oder Hybrid-Elektrofahrzeug) an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers aufladen können. Die Aufladung eines Arbeitnehmerfahrzeugs an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** und hat keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass das kostenlose Aufladen dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die besondere Steuerfreiheit wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.

Beispiel:

Der Arbeitgeber ermöglicht seinen Arbeitnehmern ab dem 01.01.2026 die unentgeltliche Strombetankung der privaten Elektrofahrzeuge an einer betrieblichen Ladestation auf dem eigenen Betriebsgelände. Die Arbeitnehmer erhalten diesen Vorteil zusätzlich zum Arbeitslohn.

Ergebnis: Die Aufladung der privaten E-Fahrzeuge an den betrieblichen Ladestationen des Arbeitgebers ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Es ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale, der Werbungskostenabzug bleibt in voller Höhe erhalten.

Ermöglicht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hingegen auf seine Kosten das Aufladen des privaten Arbeitnehmerfahrzeugs an einer außerbetrieblichen Ladestation (z. B. öffentliche Stromtankstelle), greift die Steuerbefreiungsvorschrift nicht.

6.2 Aufladen von Firmenfahrzeugen im Privathaushalt

Wurde dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug überlassen, konnten den Beschäftigten bis zum 31.12.2025 ohne Vorlage von gesonderten Nachweisen steuerfreie Stromladepauschalen für das Aufladen des Dienstfahrzeugs im Privathaushalt des Arbeitnehmers gewährt werden. Die Finanzverwaltung hat die bisherigen Heimpladepauschalen mit Wirkung ab dem 01.01.2026 durch ein neues Erstattungsverfahren ersetzt. Danach kann eine steuerfreie Erstattung privater Ladekosten für das Aufladen eines Firmenfahrzeugs entweder durch Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten des Arbeitnehmers (Rechnung des Stromanbieters) oder mittels einer neu geregelten Strompreispauschale erfolgen. In beiden Fällen muss die für das Aufladen eines E-Dienstfahrzeugs aus einer häuslichen Ladevorrichtung verbrauchte Strommenge mittels eines **gesonderten stationären oder mobilen (z. B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers** nachgewiesen werden. Dabei ist als Strompreis der individuelle Strompreis aus dem Stromanbietervertrag des Arbeitnehmers maßgeblich und anzusetzen. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom ist auch ein vom Arbeitnehmer zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen.

Zur Vereinfachung kann ab 01.01.2026 auch eine (allgemeine) Strompreispauschale angesetzt werden. Diese ergibt sich anhand des vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreises für private Haushalte. In diesem Fall ist die mittels eines stationären oder mobilen (z. B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachgewiesene Strommenge, die für das private Aufladen des Dienstfahrzeugs verbraucht wurde, mit dem Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen, der für das 1. Halbjahr des Vorjahres durch das Statistische Bundesamt für private Haushalte bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh ermittelt wurde, zu multiplizieren. Der Gesamtdurchschnittsstrompreis lt. Statistischen Bundesamt ist auf volle Cent abzurunden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer lädt im Jahr 2026 seinen Firmenwagen im Privathaushalt. Die für das Aufladen des Dienstfahrzeugs mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachgewiesene Strommenge beträgt 2026 insg. 3.000 kWh. Der vom Statistischen Bundesamt für das 1. Halbjahr des Jahres 2025 veröffentlichte Gesamtstrompreis (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise inkl. Steuern, Abgaben und Umlagen) für private Haushalte bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh beträgt 34,36 Cent.

Ergebnis: Bei Anwendung der Erstattung nach der Strompreispauschale ist ein Strompreis von 34 Cent je nachgewiesener kWh maßgeblich. Der steuerfreie Auslagenersatz, den der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2026 höchstens leisten kann, beträgt (3.000 kWh x 0,34 Euro=) 1.020 Euro.

Lädt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug im Privathaushalt, so kann der Arbeitgeber hierfür keine steuerfreien Erstattungen ermöglichen.

6.3 Ladestation und Barzuschüsse des Arbeitgebers

Steuerlich gefördert wird neben dem Aufladen von Elektrofahrzeugen auch die Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen (Wallboxen) an Arbeitnehmer. In die Steuerfreiheit einbezogen ist die Überlassung einer betrieblichen Ladestation an den Beschäftigten, unabhängig davon, ob dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen überlassen wurde. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen (z. B. Wartung, Installation oder Inbetriebnahme der Ladevorrichtung einschließlich notwendiger Vorarbeiten wie z. B. das Verlegen eines Starkstromkabels). Steuerfrei ist z. B. auch die Wartung und die Miete für den Stromzähler. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass es sich um eine betriebliche Ladevorrichtung des Arbeitgebers handelt; diese darf nicht an den Arbeitnehmer übereignet werden.

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladestation oder beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung einer privaten Ladestation des Beschäftigten, kann der Arbeitgeber den sich ergebenden geldwerten Vorteil mit **25 %** pauschal besteuern und die sich ergebenden Pauschalsteuern übernehmen. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung tritt die Sozialversicherungsfreiheit ein. Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist jedoch, dass die Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das bedeutet, dass Gehaltsumwandlungen steuerlich nicht begünstigt sind.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass er sich an den Kosten einer vom Arbeitnehmer im Jahr 2026 privat angeschafften Ladestation in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten finanziell beteiligt. Der Arbeitgeber gewährt hierfür einen einmaligen Zuschuss zusätzlich zum Gehalt. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber die Rechnung über den Kauf und die Installation der Ladestation in seinem Privathaushalt vor. Der Rechnungsbetrag beträgt 1.600 Euro.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann den vereinbarten 50 %igen Zuschuss zur privaten Ladestation des Arbeitnehmers i. H. von 800 Euro an den Mitarbeiter auszahlen, sofern er den Zuschuss mit 25 % pauschal versteuert. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Sofern die Pauschalbesteuerung mit 25 % erfolgt, sind die vom Arbeitgeber bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Installation der Ladevorrichtung zu dokumentieren und die Nachweise zu den Lohnunterlagen des Beschäftigten zu nehmen.

7. Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer

7.1 Möglichkeiten der Überlassung

Insbesondere in Großstädten mit viel Verkehr und wenig Parkmöglichkeiten verzichten immer mehr Arbeitnehmer auf ein Auto und nutzen häufiger ein Fahrrad oder E-Bike u.a. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Auch dieses umweltfreundliche Verkehrsverhalten wird steuerlich besonders gefördert. So ist die zusätzliche Überlassung von Firmenrädern vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer, die verkehrsrechtlich als Fahrrad gelten, in voller Höhe Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die besondere Steuerfreistellung gilt bis zum Jahr 2030. Voraussetzung für die steuerfreie Überlassung ist, dass sich die Arbeitnehmer nicht an den Kosten der Firmenräder beteiligen müssen. Erfolgt die Überlassung eines Firmenrads an Arbeitnehmer nicht als zusätzliche Arbeitgeberleistung („on top“), sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ergibt sich für den Arbeitnehmer ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihr (privates oder betriebliches) E-Bike während der Arbeitszeit beim Arbeitgeber aufzuladen, ist dieser Vorteil stets lohnsteuerfrei.

7.2 Überlassung mittels Gehaltsumwandlung

Für Firmenfahrräder, die mittels Gehaltsumwandlung an Arbeitnehmer überlassen werden, beträgt der monatliche steuerpflichtige geldwerter Vorteil **1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung** (Brutto-UVP) des überlassenen Firmenrads. Die Überlassung von Firmenrädern erfolgt in der Praxis häufig im Rahmen eines Leasingmodells. Bei den gängigen Fahrrad-Leasing-Modellen least i. d. R. der Arbeitgeber als Leasingnehmer das Firmenrad und überlässt es dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung für den vereinbarten Leasingzeitraum (z. B. für 36 Monate). Der monatliche Leasingbetrag, den der Arbeitgeber für das jeweilige Firmenrad an das Leasingunternehmen zahlt, stellt bei den meisten Leasingmodellen häufig den Gehaltsumwandlungsbetrag dar, den der Beschäftigte aus seinem laufenden monatlichen Brutto-Arbeitslohn umzuwandeln, also zu tragen hat.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer wird ab 01.01.2026 ein vom Arbeitgeber geleastes E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, zur uneingeschränkten Nutzung überlassen. Die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des E-Bikes beträgt 2.500 Euro (Brutto). Für das Firmenrad trägt der Arbeitgeber eine monatliche Leasingrate i. H. von 140 Euro. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde schriftlich vereinbart, dass der Beschäftigte den monatlichen Betrag von 140 Euro durch Gehaltsumwandlung für die gesamte Leasinglaufzeit trägt. Der monatliche Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers vor der Gehaltsumwandlung beträgt 4.500 Euro.

Ergebnis: Die Überlassung des Firmenrads mit Gehaltsumwandlung wirkt sich beim Arbeitnehmer monatlich wie folgt aus:

	ohne Firmenrad	mit Firmenrad
Bruttoarbeitslohn Monat=	4.500,00 Euro	4.500,00 Euro
abz. Gehaltsumwandlungsbetrag=		- 140,00 Euro
zzgl. geldwerter Vorteilsbetrag:		
1/4 von 2.500 Euro= 625 Euro abgerundet auf 600 Euro x 1 %=		+ 6,00 Euro
Gesamtbrutto Monat	4.500,00 Euro	4.366,00 Euro

Bei der steuerlich geförderten Firmenradüberlassung durch Gehaltsumwandlung kann der Arbeitnehmer den vollen Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Für den Arbeitgeber stellen sich Gehaltsumwandlungs-Modelle weitestgehend kostenneutral dar. Für die Einführung und

laufende Betreuung (z. B. Ab-/Rückgabe der Firmenräder, Störfall-Management etc.) ergibt sich jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Am Ende des Leasingzeitraums muss der Arbeitnehmer sein Firmen-/Leasingrad zurückgeben. Daneben besteht i. d. R. die Möglichkeit, dass der Beschäftigte am Ende des Leasingzeitraums das Firmenrad zu einem bestimmten Restwert erwerben kann. Bei einem abschließenden Kauf durch den Arbeitnehmer muss geprüft werden, ob und ggf. in welcher Höhe sich aufgrund eines niedrigen Kaufpreises ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergibt ([Kapitel 7.5](#)).

7.3 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

Die besondere **Steuerbefreiung** gilt nur für ein vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** überlassenes Firmenrad. Die Steuerfreiheit gilt für „normale“ Fahrräder ohne Motor als auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrrad und nicht als Kraftfahrzeug gelten. Durch die Steuerfreiheit tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Steuerfreiheit ist aber nicht anzuwenden für Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; dies ist der Fall, wenn der Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt und dadurch eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht ([Kapitel 7.4](#))

7.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten

Die Steuerbefreiung gilt ausdrücklich nur für Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Gilt ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), sind für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Regelungen, wie bei der Überlassung eines Elektro-Firmenfahrzeugs (Pkw) anzuwenden. Das bedeutet, dass die Bewertung des geldwerten Vorteils regelmäßig nach der pauschalen **1 %/0,03 %-Methode** zu erfolgen hat. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der geldwerten Vorteilsbeträge ist ebenfalls die geviertelte unverbindliche Preisempfehlung (Brutto) des Elektrofahrrads (Kraftfahrzeug) heranzuziehen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.04.2026 ein Elektrofahrrad, das als Kraftfahrzeug gilt, weil es Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Arbeitsstätte beträgt 15 km. Die unverbindliche Preisempfehlung für das Elektrofahrrad (Kraftfahrzeug) beträgt 4.600 Euro (Brutto).

Ergebnis: Für die Ermittlung des monatlichen geldwerten Vorteils gelten dieselben steuerlichen Regelungen, die auch für E-Pkw-Firmenfahrzeuge gelten. Bemessungsgrundlage ist die geviertelte Preisempfehlung des Herstellers von (4.600 Euro x 1/4 =) 1.150 Euro. Dieser Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden (= 1.100 Euro). Beim Arbeitnehmer sind monatlich die folgenden steuerpflichtigen geldwerten Vorteilsbeträge anzusetzen:

Privatnutzung 1 % von 1.100 Euro =	11,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	
0,03 % x 1.100 Euro x 15 km =	+ 4,95 Euro
Geldwerter Vorteil Monat insg.	15,95 Euro

7.5 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

Verkauft der Arbeitgeber ein Firmenrad verbilligt an den Arbeitnehmer, so ergibt sich hierdurch i. d. R. ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil. Der Arbeitgeber kann den sich ergebenden Vorteil für Firmenräder, die verkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind, mit **25 %** pauschal versteuern. Die Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % gilt sowohl für ein E-Bike als auch für ein normales Fahrrad, ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn das E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingestuft ist. Durch die Pauschalbesteuerung mit 25 % tritt Sozialversicherungsfreiheit ein. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig als ortsüblichen Endpreis eines Firmenrads, das dem Arbeitnehmer nach drei Jahren (36 Monaten) Nutzungsdauer übereignet wird, **40 %** der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (Brutto) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads anzusetzen. Der sich nach Abzug der Zahlung des Arbeitnehmers (Eigenbeteiligung) ergebende Betrag stellt den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.

Beispiel:

Nach Ablauf von drei Jahren erwirbt der Arbeitnehmer das ihm zuvor vom Arbeitgeber überlassene Firmenrad zu einem Kaufpreis von 400 Euro. Die unverbindliche Preisempfehlung für das Firmenrad betrug im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads 2.500 Euro (Brutto). Bei dem Firmenrad handelt es sich um ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt.

Ergebnis: Der für den verbilligten Kauf des Firmenrads beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzende Betrag beträgt:

40 % von 2.500 Euro	1.000 Euro
abzgl. Eigenbeteiligung Arbeitnehmer	- 400 Euro
Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	600 Euro

Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil i. H. von 600 Euro kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden und ist in diesem Fall sozialversicherungsfrei.

Erfolgt die Übereignung – also der Verkauf des Firmenrads – nicht vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, sondern von einem Dritten (z. B. Leasinggeber oder Dienstleister), besteht die Möglichkeit, dass der zuwendende Dritte den sich ergebenden geldwerten Vorteil nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal versteuert. Auch im Fall der Übereignung durch einen Dritten kann aus Vereinfachungsgründen nach drei Jahren (36 Monaten) Nutzungsdauer, der übliche Endpreis mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer bewertet werden.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Januar 2026

DATEV-Artikelnummer: 12935

E-Mail: literatur@service.datev.de

Fußnoten:

- [1] In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Kontextbezogene Links

E-Book/E-Paper/weitere Formate

als [EPUB-Datei](#)

als [PDF-Datei](#)

als [DOCX-Datei](#)

Arbeitshilfen

Muster/Checklisten

- [Musteranschreiben an den Mandanten](#)

Copyright © DATEV eG